

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Patriotische Wünsche unser Grund- und Pfandbuchs-, sowie das Notariatswesen betreffend

Hermanuz, N.

Freiburg, 1863

A. Das Notariat im engern Sinne betr.

urn:nbn:de:bsz:31-15266

26) Austritt der Distrikts-Notare aus der bisherigen für das Ansehen des Notars nachtheiligen Gemeinschaft mit den niedern Diener der Civildiener- Wittwenkassen serscheint die Wichtigkeit dieses Ansehens recht erwogen absolut nöthig. Neue Bildung der Hilfskassen wird aus eben denselben Gründen und weil durch alle diese Unterfügungen doch selbst den bescheidensten bezüglichlichen Ansprüchen nicht satisfacirt wird, gleichfalls nöthig.

Gehen wir nun zur Darlegung der nähern Gründe für diese allgemeinen Sätze resp. praktischen Erfahrungs-Resultate und deren Postulate — frei von allen Vorurtheilen, Niemanden zu lieb noch zu leid, soweit eine Begründung im Einzelnen noch nöthig fällt, über.

A. Das Notariat im engeren Sinne betr.

§. 2.

ad 1. Der noch in diesem Augenblick bestehenden Organisation des badischen Distrikt-Notariats liegt unverkennbar als Grundtypus die altbadische Schreiberei unter. *) Damals waren die Notare aber wirklich bloße Theilungsschreiber, Urkunden-Aufnahme nicht ihre Sache, und gleichwohl hatten sie sich eines im Vergleich zu jetzt sehr günstigen Regims zu erfreuen. Alle öffentlichen Verrechners-Stellen, Ausfaut- und Amtschreiber-Dienste waren ihnen mit den denselben anlebenden Staatsdiener-Rechten noch offen. Hinsichtlich der Tagsgelöhner-Ansätze aber dachte Niemand an die erst mit dem Jahr 1818 einzuführen beliebte ganz strenge Controle. Gewöhnlich brachte der Arbeiter pr. Tag 1½ Diäten in Ansatz. Auf einem offenbaren innern Bedürfnisse (wie in Frankreich und wo sonst der Code Napoleon gilt, auch 3 Vacationen pr. Tag passiren) beruhte dieses zum Theil. Allein man half bei uns immer bloß einseitig zum Nachtheil des Arbeiters nach; und so allein kommt es, daß wir denselben erst seit 1818 auf jährlich 525 fl. beschränkt sehen. Er war jedoch damals noch in der Regel ledig, alles sehr wohlfeil; der Geldwerth um 100% höher als jetzt. Offenbar ist des Notars jetzige Bedarfssumme, mit Einrechnung des ihm nöthigen Gehilfen, größeren Bureaus, aller Unterhaltungskosten für sich, seine Familie und seinen Gehilfen zumal in Betracht des absolut nöthigen 6- bis 8monatlichen Aufenthalts außer Orts und seiner künftigen doch auch ein Aequivalent erfordernden ausschließenden Responsabilität, beim Wegfall fast aller Anstellungshoffnung mit einer Summe von 2500 fl. — 3000 fl. nicht zu hoch berechnet. Alle fremden Notare mit besondern Bureaus stehen bekanntlich, damit ihnen ein kleine Ersparnisse ermöglichendes Einkommen nicht fehle, gleich unsern Anwälten bei nur mittelmäßiger Praxis noch höher. Dem entsprechend bewilligte man in den deutschen Rheinlanden neue Gebühren-Regulative unter gleichzeitiger Aufhebung der bekanntlich noch viel höhern franz. Notariatstaren. — Wie kommt es, daß man bei uns die sonach offen zu Tag liegenden viel größeren Bedürfnisse so lange verkannt hat? Antwort: Daran trägt allein unsere besondere Notars-Ueberwachungsanstalt, die altbadische Organisation schuld. Sie beruhte auf der Annahme möglicher Verbesserung der Urkunden durch Repressiv-Maßregeln, während doch dieses, formelle Gebrechen und Fälle, wo Waisen betheilig sind ausgenommen, schon wegen des fehlenden Rechts der Revisoren, Abänderungen zu verlangen, und weil wer der Aufnahme einer Urkunde nicht anwohnte, über mögliche Cautelen gar nichts sagen kann, nichts als eine leere Fiktion ist. Sie brachte aber dennoch auf den Glauben, der Revisor verhüte das Meiste, leiste mindestens ebenso viel als der Urkundenverfasser, und die Gebührentheilung zwischen dem Staat, der den Revisor bezahlt, und dem Notar sei daher eine ganz natürliche Sache, gegen die man, ohne der Klugheit ins Gesicht zu schlagen, nichts thun könne. In Wahrheit aber deprimirte die auf diesem Wege für den Notar übriggebliebene offenbar allzu geringe, ihn als bloße Schreibmaschine unterstellende Gebühr bis zu einem das Interesse der Partien auf das Tiefste ver-

*) Wir sagen dies auch in Bezug auf den 1840er Notariats-Gebührentarif. Ueberall wo derselbe nicht steuerartige Gebühren stipulirt — hat er die Lineamente des Scribenten-Tarifs; überall geht er vom Nichtalleinstehen, Alleinarbeiten des Urkundenverfassers und seinem im altbadischen Scribenten-Sinne bescheidenen Streben aus, bloß für ihn als Garcon zu sorgen.

legenden Grade. Alles was ihn umgab, was ihm noch oblag, trug zur Vergrößerung dieses heillosen Uebelstandes bei. Er allein mußte alles und jedes besorgen, was ebenso gut ein zweiter oder ein dritter Gehilfe besorgen könnte, sonst allerwärts auch ein solcher wirklich besorgt. Ihm selbst ging der Mangel der praktischen Notars-Schule bei einem instrumentirenden Notar Jahre lang nach. Weil aber zum Nachholen des desfalls Versäumten in der Praxis wieder Zeit gehört, und ihm nur die zur kurzen Verabredung und schnellen Niederschreibung erforderliche Zeit in und mit seiner Stellung als Notar vergönnt wurde, verzögerte sich seine Ausbildung, zumal beim Mangel aller theuren Hilfsbücher und Studienzeiten für solche unfähig. Was Wunder wenn das Publikum beim Harren am allermeisten litt. Des Notars Schaden, die fast nutzlos aufgewendeten Studienkosten waren wohl groß; sein Leiden für ihn äußerst schmerzlich. Aber welchen Schaden litten im Vergleich zu ihm die Parthien! Wer vermag diesen auch nur entfernt zu veranschlagen! — Gewiß mahnen uns daher nur die allerdringendsten Gründe, die ganze Sache in das rechte Geleise zu bringen zu suchen. Das Ausland zeigt uns aber solche in demselben, und nicht schwer ist daher hier nachzuhelfen, sobald man nur gewisse Vorurtheile fallen läßt, gleichsam ererbte unrichtige Vorstellungen aufgibt; und beim Vorkommen von Irregularitäten nicht fortan alles Heil in neuen Präventivmaßregeln findet, die mehr schaden als nützen, jedenfalls nur ein fast maasloses Mißtrauen gegen die Notare in Dingen beweisen, wo man ihnen nach allgemeinen Erfahrungslehren (ausweislich der Organisation anderer gleichen Institute) Vertrauen zu schenken hat. Am lehrreichsten und ausgebildetsten ist in dieser Hinsicht die französische Notariatsorganisation. Wir verstehen darunter jene Bestimmungen, welche an Handen geben, wie selbst allen Handlungen der Inbeliciteffe und des Vertrauens-Mißbrauchs zu begegnen sei. Nicht im Verbiethen der Besorgung von Privatgeschäften ohne vorhergehende höhere Ermächtigung, noch in der Vorschrift der absolut nöthigen Genehmigungs-Einholung zu Geschenksannahmen und zu Gehilfenhaltung, nicht im Verbot des Selbstbezugs von Sporteln und Gebühren aller Art, noch in der Vorschrift, daß der Notar keinerlei Gebühren ohne vorgehende höhere Decretur einziehen dürfe, suchte man die Heilmittel; vielmehr in der negativen Fassung der Bestimmung, welche Geschäfte der Notar überhaupt nicht besorgen dürfte, in der Festsetzung bestimmter Ordnungsstrafen für Contraventionsfälle, die aber nach dem Erachten der Ordnungskammer unter Umständen auch ganz umgangen werden können, wo sohin einfacher Verweis an ihre Stelle tritt. Das Vertrauen zur Notariats-Kammer, gestützt auf Erfahrung und Klugheit, weil nur so der so wohlthätige esprit du Corps sicher ausgebildet werden kann, gaben den Ausschlag. Von der größten Achtung gegen das Institut im Allgemeinen, ging man zu jeder Zeit von vorn herein aus und regelte darnach was Noth thut. Am deutlichsten geht dieses aus folgenden Eingangsworten des Vortrags des Justizministers Martin du Nord vom Januar 1843 hervor, womit derselbe die Ordonanz zu neuer Regelung der Notariats-Kammern vorlegte: „Sire! Das Notariat ist immer mit großer Hochachtung umgeben gewesen. Der Gesetzgeber des Jahres XI., der den Notaren die Titel öffentlicher Beamten gab, hat die Wichtigkeit ihres Standes laut und feierlich ausgesprochen. Es ist die Ausdehnung des Vertrauens“ (der Bürger unter sich im Rechtsverkehr gestützt auf das Notariat), „welches das Notariat einflößen soll, das ihm eine so erhabene Stellung anweist u. Die Notare sind berufen, die heiligsten Willensäußerungen überzeugend darzuthun, und dem kostbarsten Recht Kraft zu geben. Sie üben ein Amt aus, das wichtigen Einfluß auf die Ruhe der Familien und auf die Handhabung der öffentlichen Moralität äußert.“

Wie würde sich nun aber hiemit eine Organisation vereinbaren, wo der Notar, wie bei uns, a. nicht mit entfernten höhern Dienstbehörden zu verkehren; b. aus seinen Akten nicht die ersten Ausfertigungen expediren zu lassen schlechthin berechtigt und zum Gebührenselbstbezug nicht berechtigt sein soll; c. wornach alle seine Geschäfte vor dem Vollzug der Prüfung durch eine dritte Person unterliegen und d. ihm nicht zustehen soll, Privatgeschäfte, die ganz unanstößig an sich erlaubter Art sind, ohne höhere Ermächtigung zu besorgen, noch die Kosten dafür ohne Decretur unmittelbar für sich zu beziehen! Von all dem weiß man in Frankreich nichts; und wird man nun auch bei uns für die Zukunft abgehen sollen, weil sich sonst kein rechtes Vertrauen, keine rechte Achtung vor dem Notariat bilden, der Notar nicht recht funktionieren könnte. Wie kann man den Bürgern eines Landes zumuthen, mehr Vertrauen zu den Notaren zu fassen und im Leben

zu zeigen, als die Regierung selbst in ihren Anordnungen gegen sie an den Tag legt. Alle unsere bezügliche zahllose beengende Vorschriften haben aber auch den Geschäftsgang zum Nachtheil der Sache erschwert, zur Beeinträchtigung der Willensfreiheit der Parthien selbst geführt, ja selbst diese gemäßigelt. Zeigen sie uns doch das Mißtrauen und die Fürsorge für die selbstständigen Notars-Parthien bis auf eine an die Annahme deren halben Blödsinns gränzende Art und Weise. Das Ausland lehrt uns nun aber satzsam, daß Ordnung zu halten möglich ist, ohne daß man stets präventive verbietet, und so das Geschäft der Notare sowie deren Ueberwachung im Allgemeinen ohne Noth verzehnfacht. Welches Institut, welche Sache bestand wohl in aller Welt je ohne allen Mißbrauch. Haben nicht auch andere Diener bisweilen sich Ueberforderungen und Ungebürlichkeiten zu Schulden kommen lassen, und dennoch ging man gegen sie nicht in der Art und Weise vor, wie gegen die armen unglücklichen Notare. Allein allmählig hatten sich im Laufe der Zeit gewisse stehende Regierungs-Maximen ausgebildet, und ein Usus festgestellt, die in ihrem Fundament verfehlt perniciöse wirkten, jetzt zum Wunsche führen, daß es desfalls für den künftig alleinstehenden badischen Notar in der Wurzel besser werden möchte. Das Fallenlassen aller Präventiv-Maßregeln für immer und allezeit — als Schutzmittel gegen Vertrauens-Mißbrauch — gehört ohne Zweifel ersten Orts hiezu.

§. 3.

ad 2. Die hier angedeutete vollkommene juristische Bildung der Notare ist in Oesterreich und sämtlichen deutschen Königreichen — Württemberg allein ausgenommen — vorgeschrieben, und der nächste Grund der Vorschrift, soviel bekannt, vorzüglich in demjenigen Ansehen zu suchen, welches dem Notar gleich jedem andern Beamten ähnlicher Art, dem Anwalte, Richter &c. nöthig ist. Doch auch um ein mehr sicherer Rathgeber der Parthien bei Vertragsabschlüssen &c. in allen Fällen zu sein, werde, so urtheilt man dort, Vertrautsein mit der ganzen Rechtswissenschaft erfordert.

Für uns liegen, wie uns scheint, außerdem noch weitere Gründe für dieselbe Vorschrift vor. Diese sind:

- a) Nachdem das Borgebachte in den meisten deutschen Staaten von Bedeutung vorgeschrieben ist, wie könnten wir mit dem Code Napoleon allein noch desfalls zurückbleiben. In Württemberg ist der Notar de facto das, was bei uns der altbadische Theilungsschreiber war; kein Urkundenverfasser im engeren Sinne des Wortes. Es sind dort die Urkunden meistens freigegeben, es besteht kein bezüglicher Notarszwang. Nimmermehr kann daher die dortige Einrichtung irgend einen Anhalt bilden.
- b) Man hat bisher dem badischen Notar keine Praxis bei Gericht oder einem Anwalte als Bedingung der Zulassung zum Notariat wie in vielen andern Ländern vorgeschrieben. Der Mangel einer solchen Vorschrift ist ein sehr fühlbarer. Die Contentions- und die Volontär-Jurisprudenz hängen wie Mutter und Kind eng zusammen. Illustriert wird die eine durch die andere. Entweder werden wir in der Zukunft fragliche Vorschrift auch erhalten, oder ihren Mangel durch die gleiche Studienvorschrift wenigstens theilweise ersetzen müssen. — Im einen wie im andern Fall bedürfen wir dieser Studien.
- c) Unzureichend sind unsere gegenwärtige Studien und Prüfungsvorschriften für Notare hinsichtlich des Prozeßpraktikums und der Pandekten ganz unzweifelhaft. Müssen wir nun aber desfalls doch nachhelfen, wird dann noch ein Unterschied in der theoretischen Ausbildung der Notare und der Richter &c. von dem Belang bleiben, daß die Candidaten nicht in eigenem Interesse es vorziehen und besser thun werden, das Studium der Rechtswissenschaft ganz durchzumachen? —
- d) Jede Forderung von weniger Studien wird stets den Nachtheil haben, daß durchgefallene Praktikanten beim Notariat Unterkunft finden; gerade dieses aber dem letztern bleibend den größten Schaden bringen. Jede Anstalt, die einmal als ultima spes erscheint, ist von der öffentlichen Meinung im Voraus geächtet, wird von den Tüchtigsten gesohlen; und erreicht ihren Zweck besonders dann nicht, wenn zu rechter Besorgung des betreffenden Geschäfts sogar gewissermaßen eine angeborne Genialität erfordert wird. Der Art ist aber das Notariat. Der gute Notar ist wie der tüchtige Richter und Anwalt nicht ohne angeborne Anlage denkbar. Ja er bedarf sogar noch mehr Voraussicht und Scharfsinn, mehr Umsicht, ein noch viel gewandteres und schnelleres Urtheil, um

gut zu instrumentiren. Soll er doch künftige Prozesse im Voraus abhaken, ihre Entscheidung sofort geben können. — Die wenigsten Parthien wollen lange Urkundenberathungen.

e) Wie §. 4 gezeigt wird, kann eine Besserstellung der Notare bis zu dem Betrage von 2500 fl. — 3000 fl. keinesfalls umgangen werden. Jede Verweigerung einer solchen führt zunächst zur unzureichend praktischen Ausbildung der Notare, indem diese eben natürlicherweise, zunächst an sich und die Ahrigen denkend, keine Gehilfen halten und hier sparen. Unsäglich sind aber die oben bereits ange deuteten Nachtheile eines solchen Notariats für das Publikum selbst. Abgesehen hievon, so eilt jeder zu karg bezahlte Notar all zu sehr zum Schlusse jedes Geschäfts, und schadet er hierdurch den Parthien außerordentlich. Beides zu verhüten, bleibt schlechthin nur die bemerkte Besserstellung übrig. Bewilligt man diese, gewährt man zugleich, wie dieses schon die Humanität fordert, ein Total-Einkommen, das den Notarien sie in alten und franken Tagen und ebenso ihre Relicten im Allgemeinen etwas vor Noth und Mangel sichernde Ersparnisse ermöglicht, so liegt die Möglichkeit, auch Juristen für die Anstalt zu gewinnen, klar auf der Hand, und kann der Staat nicht anders als eine Vorschrift dieser Art erlassen, will er anders thun, was jeder kluge Privatmann in gleicher Lage auch thun würde.

Nach alle dem bleibt nun aber in allem und jedem Betracht nichts anders übrig, als auf eine völlige Gleichstellung unseres Notariats, mit dem des größten Theils Deutschlands hinsichtlich der Bildungsvorschriften für die Hinkunft schlechthin abzuheben.

§. 4.

ad 3. Wie aus der Darstellung ad 1 §. 2 hervorgeht, ist schon als Folge des gesunkenen Geldwerths eine Erhöhung des früheren altbadischen ledigen Scribenten = Einkommens auf das Doppelte seines ursprünglichen Betrags, pr. 525 fl., begründet. Bringt man nun weiter in Anschlag, daß der Notar jetzt regelmäßig verheirathet, und daher in der Lage eines viel größern Bedarfs an Unterhaltungsmitteln schon hiewegen ist, so liegt auf der Hand, daß eine Aufbesserung von 50—60% des für den Garcon zu 1050 fl. zu veranschlagenden Bedarfs schon vom bloßen Billigkeits = Standpunkte ausgegangen, jetzt nicht wohl mehr zurückzuweisen ist. Wir erhalten auf diese Weise schon einen Bedarf von ca. 1600 fl. Nun ist aber mit all dem noch nichts für Haltung eines Gehilfen geboten. Es ist dieser Kostenbetrag mindestens zu 600 fl. zu veranschlagen, denn der Gehilfe soll gleichfalls gründliche Rechtskenntniß besitzen, und eine Carriere gleich einem ersten Gehilfen bei einem Anwalt durchmachen; er soll als Referendar dieselbe Praxis bei einem Notar, ohne sich zu schaden, wählen können. Rechnet man dazu nun noch, was nöthig ist, um den Notar wegen voraussichtlicher regelmäßiger Nichterlangung von Staatsdienerrechten schadlos zu halten, so bekommt man offenbar eine Gesamtbedarfssumme von 2500—3000 fl., mag der Notar nun Jus absolvirt haben und recipirter Rechtspraktikant sein oder nicht. So die Billigkeit; nicht anders aber auch die Klugheit. — Was ist die nothwendige Folge jeder Verweigerung eines solchen Einkommens? Antwort: zunächst die Nichthaltung eines Gehilfen; Selbstschreiben aller Akte, Vertheuerung des Geschäfts hierdurch in dem Sinne, daß nämlich der Notar alles selbst besorgen muß und in Folge dessen allzu sehr eilend und flüchtig, nicht satisfacirend arbeitet. Wird doch das bekante alte Sprüchwort: „Wie Geld, so Waare“ bei keinem andern Geschäfte zu einer schrecklicheren Wahrheit als bei dem des Notars. Ist denn da ein Nachholen, ein Verbessern der schlechten Arbeit erpost in der Regel möglich! Man kömmt ja sogar in der Regel auf die Fehler erst, wenn es zu spät ist. Sollen wir Beispiele anführen. Wo wäre da zu enden möglich. Man höre eines von Vielen: In dem Ehevertrag eines Kaufmanns, der eine bekinderte Wittve geheirathet, war von diesem sein fahrendes Einbringen, gehörig zur Rücknahme sich auszubedingen, aus Mangel an zureichender Vorsicht und Belehrung von Seite des Notars, versäumt worden. Die Stieffinder participirten nun in Folge dessen mittelbar hieran und bereicherten sich so. Der Mann härmte sich darüber, später nach der Beobachtung Dritter so sehr, daß er früher starb. Alle Consultationen halfen nichts; es war zu spät zum Helfen. Hätte nicht der betreffende Notar, wenn gleich kein absolvirter Jurist, dennoch dieses Elend, diese traurige Katastrophe bei einiger größerer Sorgfalt in Aufnahme der betreffenden Urkunde verhüten können! Alle Umstände

sprachen dafür. Wie oft ereignet sich Aehnliches dadurch, daß die Notare offenbar überaus rathsame Cautelen anzuempfehlen ganz unterlassen. Man vergegenwärtige sich nur die Verschreibungen des ganzen Nachlasses an den überlebenden Gatten auf unwiderrufliche Weise. — Wie sehr haben nicht gerade weniger theoretisch gebildete Notare zureichende Zeit zum Ueberlegen des Rathsamem nöthig. Wie sollte sie geringer zu zahlen daher rathsam sein. Noch mehr: ist nicht auch dieser Notar vor allem Familienvater, von Sorgen für sich und die Seinigen voll. Was wartet seiner in franken Tagen? Ein fixer Gehalt von 17 fr. pr. Tag, und etwa noch im Gnadenweg eine kleine Unterstützung extra. Wessen haben sich seine Relikten zu versehen? Antwort: Im ganzen 156 fl. aus zwei Kassen. Was soll, was kann dagegen eine Aufbesserung auch von einigen hundert Gulden helfen, die ihm allein schon nöthig sind. Könnte er da einen Gehilfen halten, und so seinen Verdienst gleich jedem andern Bediensteten ähnlicher Art z. B. einem Anwalt steigern? Offenbar nicht. — Zehet er auswärts wohlfeiler als der Notar, der absolvirter Jurist ist? Wie viel brockte er schon als Student und später ein, um nur ohne Schulden ehrlich — dazustehen. Sollte das ihn auch nicht berechtigen, eine volle Gleichstellung mit diesem zu verlangen? Wie müßte andernfalls nicht sein Geistesmuth, sein Eifer und Fleiß immer mehr Noth leiden, zumal er immer noch Opfer fortzubringen hätte, wie dies bei jeder bloß halbwegs zureichenden Besserstellung voraussichtlich unvermeidlich wäre. Auf Kraftnaturen, die auch in die Eisberge des Lebens noch sich ein glückliches Eden schaffen, ist selbstverständlich kein System zu bauen, ist keine allgemeine Rechnung zu stützen. Der Muth sinkt den Bräusten beim bloßen Beobachten des gegenwärtigen allgemeinen Elends. — Zwei Notare starben während dieser Arbeit, beide redlich, brav und nicht ohne besondern Anlagen, häuslich und fleißig; der eine hinterläßt Gunerzogene Kinder und eine schwangere Wittwe; der andere 2 minorene Kinder und eine seit 7 Jahren franke Frau. Jede dieser 2 Familien erhält nun in Allem aus zwei Hilfskassen 156 fl. Das Vermögen ist aufgebraucht, zugesetzt worden. Als Bettler stehen nun die Relikten da. — Gewiß, es ist nicht mehr zu früh, wenn einmal dieses für die Ehre des Landes nachgerade in hohem Grade verletzende Sparsystem aufhört und durch eine angemessene Zahlungs- und Belohnungsweise aller Notare ohne Unterschied — wie in andern Ländern ersetzt wird! Oder sollte man bloß für die eine Klasse von Notaren besondere Wittwen- und Hilfskassen errichten können! Nimmermehr ist dieses möglich. Nichts bleibt daher übrig als gleiche Besserstellung aller Notare. Was können die Gegner anders für sich anführen, als nothwendiges Sparen pro fisco und für die Parthien. Allein das Erstere widerspricht dem Staatszweck der Anstalt; macht das Mittel zum Zweck. Das Letztere ist ein psychologischer und nationalökonomischer Schnitzer, bloß verzeihlich bei Leuten ohne allen nähern Einblick in die innern dienstlichen Bedürfnisse, und kommt daher einer Selbstanlage gleich. Wären unsere Notare bisher im Allgemeinen ihren eigenen Geschäftskosten gemäß bezahlt worden, beständen sie aus lauter geborenen Genies, dann allein könnte man sagen, sie kommen jetzt leicht zu besseren Zahlungen. Allein dem ist nicht so. Die Einzelnen, welche sich auszeichnen, hatten viel größere Mühe als die Juristen, um sich für ihr Geschäft theoretisch recht auszubilden. Umso mehr ist auch ihnen fragliche Aufbesserung zu gönnen. Wo sollte endlich die Grenze für einen etwa zu machenden Unterschied zu finden sein? Es gibt schlechtthin kein solcher. Noch mehr: man hat auch in andern Ländern bei ungefähr gleichen Verhältnissen keinen solchen Unterschied gemacht. Die Königl. Preuss. Immediat-Commisson klagt auch über allzu leichtes Aufnehmen älterer mangelhaft gebildeter Notare anlässlich der Frage über die Thunlichkeit der Einführung einer Notar-disciplin-Kammer wie in Frankreich; allein nichts ist ihr ferner als der Gedanke, deswegen Einführung gleicher Belohnung zu bedauern. Sie sagt nur, man habe bei der Wahl der neuen Notare vorsichtiger sein sollen. Nun ist uns aber desfalls, wie wir unten zeigen werden, hinreichend Gelegenheit geboten, den gleichen Fehler zu vermeiden. Machen wir uns dieses zu Nutzen, bezahlen wir aber umso mehr alle Notare gleich.

§. 5.

ad 4. Seit den letzten 15 Jahren sind auf dem Gebiete der Notariats-Sporteln- und Gebühren-Regelung manigfache neue lehrreiche Versuche und Erfahrungen — besonders im Auslande gemacht worden. Es wäre wohl kaum zu rechtfertigen oder ganz zu entschuldigen, wollte man diese bei Entwerfung eines neuen

Tarifs ganz unbeachtet lassen, zumal sofern sie zugleich auch für uns praktisch sind. Dieses gilt nun aber hinsichtlich der oben ad 4 erwähnten leitenden Prinzipiensätze, die wir sogleich näher rechtfertigen werden. Vor allem ist aber nöthig, sich über die rathsame Tagsgebühren-Größe auszusprechen, denn diese bildet gleichsam den Angelpunkt jedes Tarifs. Eine gründliche Beantwortung dieser Frage ist nun aber unmöglich, ohne vor allem die Gehilfenfrage näher zu erörtern, weil der Gehilfe des Notars so wenig als der des Anwalts von der Parthie extra zahlbar ist, die Tagsgebühr daher so gegriffen werden soll, daß der Notar ihn ex propriis bezahlen kann. Unbestreitbar richtig ist, daß der sich eines Gehilfen zum Diktandoschreiben bedienende Rechtsanwalt auch mehr arbeiten und leisten kann, als derjenige, der alles selbst niederschreibt. Dasselbe gilt natürlich auch vom Notar, und hier noch mehr insofern, als es nichts als eine Pedanterie ist, vom Notar zu verlangen, daß er z. B. alle Inventuren selbst schreibe. Er thut dieses ja, wenn er es thut, doch nur maschinenmäßig, indem er nämlich des Waisenrichters erste Aufnahme abschreibt. Wohl können wir die gewöhnlichen Bedenken der Laien contra. Allein alle diese ändern die Sache nicht. Der Notar inventirt im Leben die gewöhnlichen Hausfahrnisse eben doch in der Regel nicht. (Auch in Oesterreich geschieht dieses weder von Seite des Notars noch des Gerichts, wo dieses inventirt.) Er kann es schon gar nicht thun, weil man ihn nicht als alle Winkel eines Hauses durchspürend sich denken darf, und sogar meist ehe er kommt, schon das Mobilien verzeichnet ist. Der Vollzug von Vorschriften dieser Art führt daher stets nur zu sicheren Umgehungen, welche sogar die Parthien selbst nach ihrer richtigen praktischen Ansicht stillschweigend gutheissen. Müßten sie doch andernfalls mit jeder Inventur auch ihrer Seits mehr Zeit verlieren, ohne daß dabei etwas gewonnen wäre, abgesehen davon, daß sie die Urkundspersonen auch mehr kosten würden, wenn der Notar länger zu arbeiten hätte. Man hat daher in den Ländern, wo der Code Napoleon noch gilt, allenthalben ohne Widerrede und Klagen eine dem von uns geschilderten praktischen Bedürfnis entsprechende Praxis Wurzel fassen lassen. Man leistete damit, ohne es klar zu wissen, den besseren Notariats-Arbeitern den größten Vorschub. Das ganz wichtige Amt des Notars wurde damit in der Achtung, sowie in der Erträglichkeit und Annehmlichkeit außerordentlich im Allgemeinen gehoben. Man bekam um so sicherer ganz tüchtige Notare, gehörig praktisch eingeschulte und nicht mit der Zeit allmählig in Formalien und mechanischen Arbeiten halb verknöcherte. Noch mehr: die Parthien hören und vernehmen dort ihren Willen auch schon vor dem Vorsehen, können sich solchen daher noch viel klarer machen, und sind zu Einwendungen in Zeiten gerüstet. Gewiß die Vortheile einer solchen Einrichtung überwiegen bei weitem die Nachtheile und Bedenken contra, zumal wo auswärtig wohnende Parthien, die in loco zehren müssen, bei Geschäften betheilt sind. Ohne Zweifel hat die Staats-Aufsicht auf die Notare daher zureichende Gründe, sogar strenge darauf zu sehen, daß wo nur möglich und rathsam, Gehilfen verwendet werden. Zuzugeben ist dabei nur, daß es Ausnahmefälle geben, welche je nach der Individualität des Notars und der Beschaffenheit des einzelnen Geschäfts eine gewisse strenge Ueberwachung nöthig machen. — Fachgenossen allein vermögen aber deßfalls durch strenge Unparteilichkeit in Würdigung aller concreten Verhältnissen Mißbräuchen mehr angemessen zu steuern. Es ist Aufgabe des Disciplinar-Ausschusses, deßfalls Ordnung zu halten, und der Regierung mit Rath und That an die Hand zu gehen, worüber das Nähere unten S. 14 ff. folgt. Als unzweifelhaft feststehend kann aber hienach schon die Nothwendigkeit der Haltung besonderer Gehilfen Seitens der instrumentirenden Notare betrachtet werden. Selbstredend muß der Notar aber den Gehilfen auch bei seinen auswärtigen Verrichtungen mitnehmen. Er arbeitet ja in der Regel auswärtig. Daraus folgt nun aber, daß die Tagsgebühr für ihn in Allem in keinem Fall niedriger als zu 6 fl., in der Regel zu 8 fl. zu berechnen ist. Dem entsprechend ist nun auch in beiden baierischen Gebühren-Tarifen solche zu 1 fl. pr. Stund bestimmt, und zwar ohne Unterschied, ob der Werth des Vermögens groß oder klein sei. Wir finden das letztere nicht billig, noch klug. Ein Steigen und Fallen der Gebühr pr. Tag je nach der Größe des Werths um 2—4 fl. halten wir für rathsamer.

§. 6.

So viel über die Tagsgebühren-Größe im Allgemeinen. Nun zur Nachweisung der Nothwendigkeit,

Inventuren und Theilungen, Distributionen zc. künftig wieder nach Tagsgebühren, statt nach Werthstaren zu bezahlen. Die bezüglichlichen Gründe sind folgende:

- a) Nur im Fall das Vorge dachte geschieht, wird die Abgabe ihren steuerartigen Charakter mehr sicher im Allgemeinen verlieren. In hohem Grad ungerecht ist sie deßfalls jetzt regulirt. Die Einen bezahlen keine Steuer, die Andern eine solche größer als die größte ordentliche Steuer.
- b) In jeder Zahlung der hier in Frage liegenden Geschäfte rein nach der Werthstare liegt die größtmögliche Versuchung zu allzu flüchtiger und oberflächlicher Geschäftsbehandlung. Gerade diese Geschäfte ertragen aber solche am wenigsten. Wie wenn der Notar die Durchgehung der Papiere bei einem Geschäftsmann aus dem Stande der Kaufleute Dritten überläßt, bei den Capitalisten mehr auf Angaben als auf die Tagbücher baut; bei Inventuren, Ersagberechnungen, die Untersuchung der noch vorhandenen beigebrachten Fahrnisse, die verliegenschaftet wurden, umgeht, ist da die Gefahr großer Benachtheiligung nicht auf der Hand? Gewiß beruht es auf Betrachtungen dieser Art, daß in allen Landen mit dem Code Napoleon Inventuren und Theilungen nach der Zeitver säumniß bezahlt werden, und haben wir daher Grund, ebenso auf der Hut zu sein und angemessen vorzubauen, daß die Notare nicht allzu schlauderhaft arbeiten. Umso mehr
- c) ist sich deßfalls sehr in Acht zu nehmen, da die Inventuren und Theilungsgeschäfte die Notar die meiste Zeit beschäftigen, — Jedermann aber mehr oder weniger zu dem wird, was aus ihm sein Hauptgeschäft macht. *Consuetudo est altera natura*. Die vorwürfige Frage ist daher auch vom resp. Erziehungs- Standpunkte eine der allerwichtigsten.

Bisher hatten unsere Notare keine Studien nach Art der französischen. Man sah bei ihnen keine verschiedenen Dienstgehilfen. Soll unsere Reform überhaupt etwas Ganzes, eine volle Wahrheit werden, so kann man diese nicht umgehen. Wer sieht aber nicht ein, daß hiermit neue namhaft größere Kosten verbunden sein müssen. Die Kopialien decken diese Kosten nicht kleinstentheils. Mit dem höhern Tarif im Allgemeinen müssen solche vermittelt beschafft werden. So ist die Sache im Allgemeinen geregelt und wir thun daher gewiß am besten, jene Tarife, namentlich der deutschen, linksrheinischen Lande vorzüglich zu studiren und als Muster und Anhalt zu betrachten. Es liegt in jenen Tarifen ein ganzer Schatz guter praktischer Regeln und Erfahrungslehren, resp. von Gesetzgebungs- Weisheit. Sie zu beachten ist gleich große Pflicht gegen das Allgemeine wie gegen den ganzen Stand der Notare.

§. 7.

Die gegenwärtige Gebühren für nach Stücken zahlbare Geschäfte geben uns den besten Beweis für die Nichtigkeit des Vorgesagten. Das Unterlassen der Steigerung der Stückgebühr je nach dem Vermögen und resp. Werth beraubt uns der besten, einfachsten und am wenigsten drückendsten Mittel zu einer mehr angemessenen Besserstellung der Notare und zur mittelbaren Verbesserung der betreffenden hochwichtigen Akte. Das Testament und der Ehevertrag des Tagelöhners sind bei uns, obgleich sie natürlich weit weniger zu thun machen und mit viel weniger großen moralischen und pecuniären Verantwortlichkeit, als jene des reichen Kaufmanns oder Landwirths verbunden sind, dennoch ganz so wie die gleichen Geschäfte der reichsten Personen angelegt. Freiwillig bezahlen letztere, wenn sie einsichtig sind, mehr. Aber es gibt auch viele Leute von weniger praktischem Verstand und dagegen von großer Engherzigkeit, Geiz und Verkehrtheit gegen ihr eigenes Interesse. Gewiß ist es schon in diesem Betracht gerechtfertigt und angezeigt, daß das Gesetz eine schlechthin entsprechende Gebühr festsetze. Auf demselben Grund, auf dem überhaupt das bezüglichliche Gesetzgebungsrecht des Staats beruht, stützt sich auch dieses Recht und diese Pflicht. Sorgt der Staat nur dafür, daß keine Taxe zu hoch komme, sowie daß auch keine zu nieder festgesetzt werde, so hat er seine Schuldigkeit gethan, indem er die nöthigen Mittel schuf, um gute Waare von den Notaren verlangen und erwarten zu können. — Entfaltung einer geeigneten Strenge gegen Säumige und Träge ist dann auch möglich; jetzt bei uns nicht.

§. 8.

Die bisher rein nach der Bogenzahl zu bemessenden und daher unter Umständen sehr drückenden Pflieg = Rechnungsstell = und Abhörgebühren wird man in nicht drückende, billige, weder zu hohe noch zu niedere Gebühren umwandeln können, wenn man sie nach dem württembergischen Tarif für gleiche Geschäfte neu regulirt. In der Rechnungsstell-Taxe à 40 fr. pr. Bogen auch bei dem kleinsten Vermögen lag eine schreiende Härte für arme Waisen. Umgekehrt kamen die reichen Waisen viel zu billig durch. Dort absorbirten die fraglichen Kosten oft 33 % und mehr des Ertrags; hier kaum $\frac{1}{3}$ % (horribile dictu). Copialgebühren betreffend ist der erste Bogen oder wenigstens das erste Blatt sonst allenthalben viel höher angelegt; bei uns zahlt alles gleich. Offenbar hat das Erstere alles für sich.

§. 9.

Eine Reponirungs-Gebühr bestand bisher bei uns gar nicht. Alles spricht für eine solche. Man denke nur an die Mühe der Einschreibung, die Kosten der Repositorien, Register, des Lokales, und an die schwierige Instandhaltung der Registraturen, die correspondirende Responsabilität u. s. w. Will man endlich einmal gewölbte feuersichere Lokale für die Aufbewahrung dieser wichtigen Akte, so bleibt schon hierwegen nichts anderes übrig. Erlangten wir doch ohne sie in der längsten Zeit keine solchen regelmäßig. Und wahrlich, überaus beachtenswerth und wichtig ist diese Sache. Das Eigenthum der Bürger verdient jedenfalls gleichen Schutz wie z. B. die besser verwahrten Steuer-Akten. Man kann den Notaren keine solche Opfer zu bringen anmuthen. Aus resp. gleichen Gründen dürfte Theilung der Gebühr für die Repositorien und Registraturen zwischen dem Staat und dem Registrator anzurathen sein.

§. 10.

Daß man in dem 1840er Tarif die Weggebühr bei Reisen innerhalb des Amtsrevisorats-Bezirks für den Hin- und Herweg zusammengenommen von der Stunde Ortsentfernung zu 30 fr. bestimmte, spricht deutlicher als alles andere dafür, daß man damals eben nur einen neuen Scribenten-Tarif erlassen wollte. Wie wäre es möglich gewesen, für einen selbstständigen Notar mit einem Gehilfen auf eine solche Gebühr zu verfallen. In keinem andern Lande besteht eine derartige, die Sache an sich betrachtet für den Betreffenden wahrhaft ehrenrührig machende Gebühr. Nur noch die Botengebühren sind ungefähr ebenso regulirt. Besser und angemessener für Reisen bezahlt sind nachgerade alle Thierärzte, Bauschäger, Chirurgen, Nachrichten. Gewiß thut es Noth, hierin auch gegen die Notare ein gewisses Wohlwollen, eine entsprechende Achtung ihres Standes an den Tag zu legen. Das Gegentheil müßte den Notar umso mehr verletzen, da zu der Misachtung auch noch großer pekuniärer Nachtheil käme, wenn man den mit seinem Gehilfen ausziehenden Notar zu gehen nöthigen wollte. Müßte er doch in diesem Fall auch mehr verzehren, und war dieses schon bisher für den Notar bei seiner ärmlichen Gesamtstellung noch empfindlicher und schmerzlicher, als bei vielen andern Ständen und höhern Dienern, die Fuhrlöhne haben und verhältnißmäßig besser im Allgemeinen gestellt sind. In der Bewilligung einer Vergütung von Fuhrlöhnen liegt für den Notar ein sicheres Mittel zur namhaften Verminderung der gesammten resp. übrigen Reisekosten. Weil der Notar aber künftig mit seinem Gehilfen die Arbeiten aller Art regelmäßig außer Orts besorgen soll, so springt in die Augen, daß andernfalls die Nachtheile der sohin unvermeidlichen Fußreisen doppelt auf ihn drücken würden. Um so billiger ist die Erhöhung dieses ganz wichtigen alten Anliegens der Notare. Im rheinbairischen Notars-Gebühren- und Reisekosten-Tarif sind diese Reisekosten nach unserm Dafürhalten am angemessensten und billigsten bestimmt, nämlich zu 1 fl. 30 fr. pr. Stunde. Als Maximum sind für 4 Std. und mehr 6 fl. festgesetzt.

§. 11.

Dieses sind nun in Kürze unsere unmaßgeblichen Ansichten, den rathsamen ja nothwendigen neuen Gebühren-Tarif betr. Wir fügen nur noch bei, daß man ohne Zweifel am besten thun würde, der Regierung die Erlassung des Tarifs für die Geschäfte der Notare allein zu überlassen, wie dieses auch hinsichtlich jener der Anwalte und der ärztlichen Deserviten geschehen ist. Auch in anderen Landen z. B. Rheinbaiern wurde

die Sache ebenso gehalten. Jedenfalls würde so auch die Möglichkeit nach Umständen nöthiger Aenderungen leichter gegeben sein, als wenn ständische Zustimmung zu jeder kleinen Aenderung nöthig ist. Nur das Hinwegfallen der Gebührentheilung zwischen dem Staat und dem Arbeiter dürfte in einem Gesetz auszusprechen nothwendig fallen und dieses billigerweise zur Beruhigung der Notare hinreichen.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß selbst, wenn man dem Notare die ganzen bisherigen Stückgebühren belassen wollte, das Uebel der allzu flüchtigen Geschäftsbeforgung nicht verhütet werden könnte, weil diese Gebühren z. B. viel zu nieder gegriffen sind. So ist z. B. unmöglich, für 3 fl. einen etwas verwickelten Ehevertrag, oder einen Gesellschaftsvertrag von einiger Bedeutung gehörig vorsichtig zu entwerfen, denn es wird dazu gar oft mehr als ein Tag erfordert. Noch mehr: es kommt am Ende nicht so fast darauf an, daß der Notar gerade für jedes einzelne Geschäft nach Verhältniß seiner Mühewaltung und seiner Responsabilität belohnt wird, wenn nur im Ganzen feststeht, daß er auch einige Opfer bringen kann, daß er nicht selbst unter Umständen zum Proletarier wird. Wir sind nicht zweifelhaft, daß die Notare sohin auch verarmten Parthien ganz häufig die Gebühren vollständig erlassen würden. Thaten sie es doch auch schon bisher sehr oft aus freien Stücken, und werden sie deßfalls den Urkundspersonen bei ihrem Ansehen gewiß in der Regel nicht nachstehen, sobald sie im Ganzen so honorarisch gestellt sind, daß sie gut existiren und noch etwas zurücklegen können, wie dieses denn offenbar nur billig und im Interesse des Publikums selbst ist. Ein wenig oder nichts besitzender Notar wird immer ein schlechter Gerant und, wenn die Armuth seinerseits unverschuldet erscheint, in der Regel ein gleichgiltiger Arbeiter sein.

§. 12.

Manche haben, um die Parthien für Fälle grober Fahrlässigkeit sicher zu stellen, Cautions-Einlegung vorzuschreiben für rathsam erachtet. Wir können diese Ansicht nicht theilen. Es ließe sich schwer deßfalls etwas bestimmen, was nicht unter Umständen auch wieder nutzlos und bedenklich werden könnte. Man gegenwärtige sich nur die Concurrrenz mehrerer solcher Klagen — ferner die Zeitdauer ihrer Gültigkeit; das Uebergehen der bezüglichen Rückfordnungs-Rechte und Verbindlichkeiten auf den Erben, und vor allem wie oft ein ganz geschickter Notar eben doch arm ist. — Doch wie? gegen das Proletariat beim Notariat ist und soll ja die ganze Reform gerichtet sein: wie ließe sich hiermit rechtfertigen, auch solche Notare aufzustellen, welche schon von vorn herein dazu incliniren? Die Antwort hierauf ist: Der plötzliche Ausschluß wegen Mangel an Vermögen widerstritte der ganzen bisherigen Auffassungsweise, den bisher in Anwendung gewesenen Grundprinzipien, und daher auch der Billigkeit. Wer sodann jetzt auch nichts besitzt, kann und soll bei rechtem Fleiß und einer angemessenen guten Zahlung allmählig etwas erwerben können. Mag es ferner auch sein, daß Manche schon mit Bürgschaften aufzukommen im Stande wären, andere müßten schon hiefür bezahlen, und würden so mehr oder weniger durch die fragl. Auflage resp. Bedingung gedrückt. Die Hauptsache bleibt aber doch immer die Tüchtigkeit, Accurateße, Fleiß und Gewissenhaftigkeit des Notars, und diese können sich auch bei einem unvermöglihen Manne finden. Es scheint uns daher mehr gegen als für besondere Cautionen der Notare zu sprechen.

§. 13.

ad 12. Die Fragen von der besten Art und Weise der Regulirung der Aufsicht auf die Notarsbeamten hat im Ausland bereits vor mehr als 20 Jahren zur Beantwortung vom Standpunkte der Erfahrung dahin geführt, daß man gerade jene Art von Aufsicht, welche uns deßfalls künftig nach dem Entwurf zu Theil werden sollte, als schlechthin für das Ansehen und die rechte Wirksamkeit des Notariats von Grund aus verderblich zu mißbilligen habe. Sie hat in Rheinpreußen sich nicht erprobt. (M. s. über das Notariat in Rheinpreußen, bad. Notariatsblatt 1844. S. 122 ff.) Alle neueren Notariats-Organisationen sind dieser Wahrnehmung entsprechend ausgefallen. Man hat überall Disciplinar-Ausschüsse gebildet und die ganze Natur der Sache spricht gerade bei diesem Stande am meisten hiefür. Am instruktivsten ist deßfalls das Votum des Staatsrath Real bei Darlegung der Motive zu dem franz. Gesetz vom 25. Ventose XI., die Organisation des Notariats betr. Folgendermaßen äußert sich derselbe über die Gründe, warum

für die Notare in Betracht der Eigenthümlichkeit ihres Amtes ein strengerer Strafcoder, ein strengeres Gericht als für jeden andern Bürger nöthig sei. „Ein Verstoß gegen die Delicatesse ist beim Notar schon ein zu reichendes Vergehen, und der Mangel der Redlichkeit ein Verbrechen, das streng bestraft werden muß.“ Er fährt dann fort: „Diesen strengen Strafcoder, dieses strengere Gericht werden wir in der Errichtung der Disciplinarkammern finden. Die Erfahrung der Gegenwart, vereinigt mit jener der Vergangenheit spricht laut für die Güte und Wirksamkeit dieser Maßregel. Der Notar, den die Gesetze nicht erreichen, den die Tribunale nicht schrecken können, muß stets in seinen Collegen so aufgeklärte, so unfehlbare Richter finden, als sein Gewissen von ihnen Strafe erwarten, so unabwendbar wie seine Gewissensbisse“. — Als viel später sich einzelne Fälle ereigneten, wo Notare durch — für Dritte besorgte Geldgeschäfte und Speculationen mit fremdem Geld banquerout wurden, suchte man das Heilmittel abermals in einer bloßen Ausdehnung der Gewalt der Kammern und näheren Präzisierung der Festsetzung, die den Notariatskammern unterfügten Geschäfte betr. Die neuen Verfügungen hatten nach dem Vortrag des Justizministers alle nur den Zweck, die Thätigkeit der Notariatskammern und der Gerichte in Betreff der Handhabung der Ordnung zu befestigen. Die wichtigste Neuerung gab den Kammern das Recht, die Absetzung ihrer Standesgenossen zu verlangen, welche sich gegen die Redlichkeit, Ehre und Vorschriften ihres Standes verfehlt haben. Nebst dem schon darin liegenden Beweise wachsenden Vertrauens zu der Notariatskammer ging man aber auch noch weiter, die Beaufsichtigung der Notariats-Aspiranten durch diese Kammer betreffend. — Es ist wahr, daß nach dem ziemlich älteren Gutachten der K. preuß. Immediat-Commission dasselbe Institut auf deutschem Boden verpflanzt sich nicht in gleicher Weise erprobt haben sollte, allein die Schuld ist nach der Ansicht dieser vorzüglich in der bei erster Besetzung der Notariate nicht zureichend entwickelten Strenge und Rigorosität, und nicht in dem Institut an sich. — Umgekehrt hat die selbst für Altpreußen später beliebte Organisation besonderer Ausschüsse von Notars- und Anwaltskammern den faktischen Beweis geliefert, daß die preuß. Regierung von ihrer früheren Ansicht abgekommen. Mag es sich nun aber auch hiemit wie immer verhalten, gewiß ist einmal, daß man mit unseren Notariats-Tabellen und gewöhnlichen Zeugnissen der Amtsrevisoren bisher gar oft eben so wenig als mit gewöhnlichen Dienstbotenzeugnissen ausgerichtet und erreicht hat. — Man umgeht darin das Fatale, und täuscht so Jeden. Gewiß sollte daher desfalls angemessen anderweit nachgeholfen werden, und am besten wäre wohl die Ueberwachung durch ein Collegium von Fachgenossen. Weniger Werth hätten dagegen auch Zeugnisse der bisherigen Dienstvisitations-Commissionen, denn auch diese sind, die Personen betr., nicht genug unterrichtet und gar oft vor- oder gegen eingenommen. Die Aufstellung von bloßen Mitgliedern des Gerichts zu Notariats-Inspektoren wird aber stets wie in Rheinpreußen dahin führen, daß diese das Technische und Spezifische der Geschäfte schief beurtheilen, die einzelnen Schwierigkeiten unterschätzen, und so sich im Ganzen vergallopieren. Blieben aber darneben gar noch unsere Accisvisitations-Commissionen, so würden diese wie jetzt ihren Einfluß ohne Zweifel bald Schlingpflanzen gleich auf das Ganze geltend machen, — und um jede für das Notariat noch etwas anziehende Organisation wäre es dann geschehen. Offenbar ist es mehr angezeigt, daß das reine Notariat und die dieses zu überwachen habenden Beamten prädominieren als umgekehrt, wie es leider seit länger bei uns der Fall ist; denn die Hauptsache entscheidet billigerweise in allen Dingen zunächst. Auch in Frankreich und anderwärts bestehen Erbschaftssteuern, aber nirgends findet man deswegen eine solche Unterordnung unter die bezüglichen Control-Beamten wie hierlands.

§. 14.

Betrachten wir nun Behufs näherer Information das Rathsame und Theuerliche in der Sache — die Aussicht auf die Notare betreffend, die französische Notariats-Kammer-Organisation mehr in ihren Einzelheiten. Nach Art. 6 des Regulatis vom 4. Januar 1843 wählt die Kammer einen Präsidenten, einen Syndikus, einen Berichterstatter, einen Secretair und einen Cassier. Der Syndikus ist der Ankläger; er wird gehört, und die Kammer ist gehalten, auf seine Requisitionen Beschluß zu fassen; er hat wie der Präsident das Recht, sie zusammen zu berufen; er betreibt den Vollzug der Beschlüsse, und handelt für die Kam-

„mer in allen Fällen und gemäß dem, was sie beschlossen hat. Der Berichterstatter sammelt die Nachforschungen und Nachrichten über die den Notarien zur Last gelegten Handlungen, und erstattet darüber der Kammer Bericht. Der Secretär redigirt die Beschlüsse der Kammer, besorgt die Registratur und liest die Ausfertigungen ab. — A. 10. Wo der Syndicus verfolgende Parthie ist, nimmt er an der Berathung und Beschlusfassung keinen Antheil. — A. 11. Die einzelnen Geschäfte jedes Kammerbeamten können vereinigt werden, wenn die Zahl der Mitglieder, aus welcher die Kammer besteht, unter sieben steht; jedoch müssen die Funktionen des Präsidenten, des Syndicus und des Berichterstatters immer durch drei verschiedene Personen ausgeübt werden.“

Art. 12 bestimmt, welche Geschäfte den Notarien verboten seien, mögen sie solche selbst oder durch unterschobene Personen, direkt oder indirekt führen wollen. Solche Geschäfte sind:

- 1) „Sich irgend einem Wechsel-, Handlungs-, Bank-, Disconto- und Makler-Unternehmen hinzugeben;
- 2) „an der Verwaltung irgend einer Gesellschaft einer Finanz-, Handlungs- oder Industrie-Unternehmung oder Gemeinschaft theilzunehmen;
- 3) „Spekulationen bezüglich auf die Erwerbung und den Wiederverkauf von Liegenschaften, Cessionen und Forderungen, Erbrechten, Betriebsaktien und anderen unförperlichen Rechten zu machen;
- 4) „sich bei irgend einem Geschäft, in welchem sie Amtsdienste verrichten, zu betheiligen;
- 5) „auf ihren eigenen Namen Gelder, die sie in Empfang genommen, selbst wenn sie sich deren Zinsen zu bedienen hätten, anzulegen;
- 6) „sich als Gewährsmann oder Bürge für Anleihen, die durch ihre Verwaltung contrahirt worden sind, oder worüber sie öffentliche Privaturkunden aufzunehmen beauftragt waren, verbindlich zu machen, aus welchem Grunde es auch sei;
- 7) „sich bei irgend einem Vorgang, selbst bei anderen als den hier oben bezeichneten Akten Namensveihier zu bedienen.“

Art. 13. „Uebertretungen der in vorangehendem Artikel enthaltenen Verbote werden sowie die andern Dienstvergehen verfolgt, selbst wenn keine klagende Parthie existirt.“

Art. 14. „Die Kammer kann gegen den Notar nach der Wichtigkeit der Fälle erkennen: die Erinnerung zur Ordnung; einfache Untersagung durch die Verfügung allein; Untersagung mit Verweis durch den Präsidenten den Notarien persönlich bei versammelter Kammer; die Entziehung des Rechts bei der Generalversammlung seine Stimme abzugeben; das Verbot des Eintritts in die Kammer während einer gewissen Zeit, die für das erstemal 3 Jahre nicht überschreiten darf, und welche sich bei den Rückfällen auf sechs Jahre erstrecken kann.“

Art. 15. „Wenn die Anschuldigung schwer genug erscheint, um die Suspendirung oder Absetzung des angeschuldigten Notars zu verdienen, so hat die Kammer im Wege des Looses andere Notare der Gerichtsbezirke beizuziehen. Die Abstimmung ist geheim durch Ja oder Nein.“

Art. 17. „Der Syndikus hat die auf das Dienstvergehen bezüglichen Thatfachen der Kammer anzugeben, und ist verbunden, sie ihr anzuzeigen, sei es nun von Diensteswegen, sei es auf Veranlassung des Staats-Prokurators, sei es auf Verlangen der Parthie oder eines der Mitglieder der Kammer.“

Art. 25. „Benigstens die Hälfte der Kammermitglieder muß aus jenen zwei Dritteln aller Notare des Bezirks gewählt werden, welche im Dienste die ältesten sind.“

„Benigstens zwei Mitglieder der Kammer, welche in einer Hauptstadt eines Gerichtshofs besteht, müssen in diesem Hauptorte ihren Wohnsitz haben.“

Art. 26. „Die Kammer erneuert sich jedes Jahr zu einem Drittel.“

Art. 27. „Die zur Bildung der Kammer ernannten Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die andern Beamten. Der Präsident muß aus den Art. 25 bezeichneten Ältesten genommen werden.“

- Art. 29. „Der Titel als Ehrenmitglied der Notare kann auf den Vorschlag der Kammer und den Vortrag des Siegelbewahrers, Minister der Justiz, von dem König denjenigen Notarien verliehen werden, die ihre Funktionen zwanzig aufeinander folgende Jahre ausgeübt haben.“
- Art. 30. „Die Ehren-Notare haben das Recht, den General-Versammlungen beizuwohnen; sie haben rathgebende Stimme.“

Von den Notariats = Aspiranten.

- Art. 39. „Die Kammern haben eine allgemeine Aufsicht über die Aufführung aller Aspiranten ihres Bezirks zu führen, und können nach Umständen gegen sie Erinnerung zur Ordnung, Untersagungen, den Strich aus der Liste während einer bestimmten Zeit, die ein Jahr nicht überschreiten darf, erkennen.“
- „Das Verfahren richtet sich nach denselben Formen, wie in Bezug auf die Notarien, Art. 15 ausgenommen. Jedenfalls muß der Notar, bei dem der angeschuldigte Gehülfe arbeitet, vorher gehört oder vorgeladen werden.“

Dieses sind nun die remarquabelsten Bestimmungen der Ordnung, die Organisation der Ausschüsse der Notare betr. Niemand vermag zu verkennen, daß das Land glücklich zu preisen ist, worin eine solche Organisation Wurzel fassen konnte, und gefaßt hat. Lohnend ist es daher gewiß auch, noch zu erfahren, wie dieses so kam, zumal bei einem Notarsstand, der im Allgemeinen einer strengen wissenschaftlichen Bildung entbehrt. Ohne Zweifel spielen hier die Literatur, das traditionelle Ansehen und das mehr als zureichende Einkommen der franz. Notare die Hauptrollen. — Nun sind das nicht ebenso viel Winke, wohin wir zu steuern haben, um das Wohl der Bürger ebenso auf das Beste zu fördern. Aber man wirft uns ein: bis dahin sei es noch weit: — vorläufig schon eine Kammer zu gewähren, daher immer mißlich bei einem Stande, der im Laufe der Zeit mehr herunter als hinaufgekommen. Quod non: werfen wir ein, und stützen dieses auf die bei der Armuth unserer Notare sich bestens erprobt habende Redlichkeit derselben. Ohne Ehrliche läßt sich diese nicht denken. Unsere Erfahrungen reichen weit zurück. Ueber 40 Jahre Mitglied des Standes erinnern wir uns nur eines Falles eines schweren Vergehens, einer Geldunterschlagung bei einer Obsequation. Ueber 30 Jahre sind seitdem umflossen, seit der sich dadurch zum Verbrecher aus Noth gestempelt habende Notar das fragliche Verbrechen beging. Er ist nun schon längst tot und hat durch Erhebung der gesetzlichen Strafe gebüßt. Ein zweiter Fall minder schweren Vergehens — bereits circa 40 Jahre alt, zeigt uns den Betreffenden nach erstandener Correctionshausstrafe in der Folge wieder funktionirend als ehrbaren Mann. Andere minder bedeutende Irregularitäten kamen freilich außerdem noch oft vor, namentlich kennen wir pensionirte Notaren, die durch die Noth gedrunken noch malhonnetten Verdienst suchten, und ihn zum Theil auch fanden. — Aber im Ganzen und Großen betrachtet war und ist die Haltung der bekanntlich als krank und kürzere Zeit arbeitsunfähig seit 1841 auf einen Sechstels-Reichsthaler gestellten Notare äußerst brav und löblich gewesen. Nur in den Revolutions-Jahren zeigten sich viele allzu vorgeschoben; allein es war auch dieses mehr eine Folge ihrer gleich der der Lehrer ganz verzweifelten dürftigen Stellung; und der Patriot muß dieses schon bitter beklagen; der Standesgenosse noch viel mehr. Aber mit der Abhilfe wird ja sicher auch diese Gefahr verschwinden. Wer etwas Namhaftes zu verlieren hat, ist stets von Haus aus conservativ. Kein Grund zu einer bezüglichen Beschränkung der Notare, Einkommen und Kammer betr., kann daher in all dem Erlebten vernünftigerweise gefunden werden. Nun ersetzt aber im Fall der Nichtgewährung von Disciplin-Ausschüssen dasjenige, was die Staatsgewalt an deren Stelle zu setzen vermöchte, durchaus nicht das viele respectable Gute und Mögliche, Aufsicht auf die Gehülfen, Nachhilfe hinsichtlich der Erziehung und

Correktioſion ſowohl dieſer als anderer Fachsgenoffen der Notare nach vorheriger reifer Prüfung aller einſchlagenden gravirenden und entlaſtenden Momente betr. Abgesehen vom Mangel an Zeit hindert dieſes auch der Mangel an der rechten Einſicht in die Schwierigkeiten, welche mit dem Amt des Notars verbunden ſind. Es vermag ferner nichts den großen Nutzen von ex officio abgegebenen Gutachten in allen Regreſſprozeſſſachen gegen einzelne Notare zu erſetzen. Näher überzeugend für Jedermann wurde dieſes in dem Notariatsblatt 1859, S. 53 ff. anreihend an einzelne auffallende und daher gewiß alle Beachtung verdienende Fälle dieſer Art nachgewieſen — Noch mehr: Bekanntlich haben die Notare aller deutſchen Länder zu dem deutſchen Juristentag Zutritt. Gewiß iſt es wünschenswerth, daß Baden dazu auch ſein Contingent ſtelle, und daß dabei unſere Notarien ſich weiter auszubilden und zu vervollkommen ſuchen. Wer kann es aber verhindern, daß hierbei die Sprache nicht auch auf die Einrichtungen unſeres Lands, das Notariat im Allgemeinen betr., komme. Wie könnten die Badiſchen da ohne Schamröthe ſich als minder günſtig geſtellt nicht das Vertrauen ihrer liberalen Regierung ſoweit möglich genießende Notare präſentiren. Wer ſie näher kennen lernt, würde es ihnen kaum glauben, ohne verwundert die Achſel zu zucken.

Gewiß würde dieſes noch in ſpäteſter Zeit jeder auf ſein Vaterland und deſſen Regierung ſtolze Badener bedauern. — Was iſt hiernächſt natürlicher, als daß man bei der Frage, wieweit ein Stand Vertrauen verdiene, vorzüglich auf ſeinen Lebens-Beruf, ſeine Hauptthätigkeit ſehe. Wem kann aber hier entgehen, daß des Notars Amt als Vermittler und Rathgeber der Parthien bei Vertragſchließungen von der wichtigſten Art; als Vertrauter in ihren Familien-Angelegenheiten, als Ausſteller der ſo wichtigen Beurkundungen und Anweiſungen, durch welche das Eigenthum der Bürger und Staatsangehörigen dem Tausend nach Heute in dieſe, Morgen in jene Hand übergeht, ganz dazu angethan iſt, bei ihnen ein Dem entſprechendes großes Ehrgefühl auszubilden. Erklärt ſich doch vorzüglich auf dieſe Weiſe und als Reflex der großen Achtung, die ſie deſwegen im Publikum im Allgemeinen genieſſen, der ausländiſchen Notare noble Haltung, und ſelbſt, unſerer Notare muſterhafte Redlichkeit, ſowie die bekannte Integrität ihres Rufes, bei aller Noth und Dürftigkeit. Laßt ſich annehmen, daß Männer mit dieſer Lebens-Aufgabe, die dieſen wohlbegründeten guten Ruf ſchon erworben haben, gleichgiltig ſein werden, wenn es ſich um Dinge handelt, die ihre Standes-Ehre tief berühren; wo es ſich außerdem mittelbar um die wahrſcheinliche Möglichkeit großen nachhaltigen Vertrauens zu ihnen und ihrer treuen Amtserfüllung handelt; wenn Beilegung von Gebühren-Diſſidien zwiſchen einzelnen Notaren und den Parthien in Frage iſt; wenn es ſich um Ueberwachung von Standesgenoffen und deren Gehilfen im Allgemeinen handelt; wenn Gutachten in Rechtsſtreitigkeiten, die ſich auf ihr Geſchäft, ihre Reſponſabilität ꝛc. beziehen, im Intereſſe des materiellen Rechts abzugeben nöthig fallen. Muß ihnen nicht vor allem daran liegen, ihr Amt nachhaltig mit dem rechten Anſehen und der rechten Würde handeln zu können? Noch mehr: fordert nicht die natürlichſte Klugheit, daß man ihr Ehrgefühl ſo viel nur immer möglich zu ſteigern ſuche? Gibt es doch in den wichtigſten Dingen, Cautelen und gute Raths-Ertheilungen betr., für ſie keinen phyſiſchen noch dienſtpolizeilichen noch ſonſtigen moraliſchen Zwang. Den trägen Richter und Anwalt riffelt die nächſte Inſtanz; Verſäumniffe der Notare in ihrer Amtserfüllung, Cautelen betr. rügt oft erſt das kommende Geſchlecht, das darunter leidet. Wie ſollte da rathſam ſein, beim Notar allein bezüglich der Schenkung des Vertrauens ängſtlicher zu verfahren und allein ihm weniger Gewalt über den eigenen Stand, weniger Redlichkeit zuzutrauen, als anderen gleichen öffentlichen Funktionären, deren ganze Poſition deſſſalls ſogar noch viel weniger als beim Notar günſtig iſt. — Würde nicht nothwendig das große Publikum beim Mangel einer ſolchen Notars-Kammer-Organisation, wie ſehr auch ſonſt die Umſtände für gleiche Redlichkeit und Achtung gebietende Bildung ſprechen, auf weniger Vertrauenswürdigkeit Seitens der Notare in den Augen der höchſten Behörden ſchließen. Offenbar beſteht zwiſchen dem Notars- und Prieſteramt in Hinſicht auf Freiwilligkeit des Antriebs und Mangel einer Control im Einzelnen die größte Aehnlichkeit. Wie ſollte da zu den Notaren weniger Vertrauen als zu den Anwälten zu zeigen angezeigt oder etwa gar rathſam ſein.

§. 15.

ad 14. Die Prüfung der Theilungsgeschäfte Minorenner ꝛc. durch die künftigen Gerichts-Notare an-

belangend glauben wir, der Notariatsvereins-Commission in ihrer neuesten Denkschrift beipflichten zu müssen. Dieselbe gesetzliche Regelung der Sache im Ausland, sowie die unbedingte Verbindlichkeit aller Handlungen des Vormunds, die keiner obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen, sprechen dafür. Was der Vormund innerhalb der Grenzen seiner Legitimation in Rechtsfachen sonst gethan hat, kann ja ebenso wenig mit aller Prüfung von oben geändert werden. Ausgenommen hievon sind nur etwa *errores calculi et omissiones*. Theilweise ist Ersteren jedoch bei Real-Theilungen schon durch die natürliche Probe des *Calculs* (denn sämtliche Theile sind gleich dem Ganzen) begegnet. Im Uebrigen trösten etwas die Klage-rechte, die nach unserm Landrechte für den Minorennen ja lange genug dauern, und des Vormundsrechts Haftbarkeit. Wenn wir ungeachtet alle dem uns dennoch für Verbeibehaltung einer fernern Vorprüfung der Waisen-Geschäfte überhaupt, — nicht blos der Theilungen sondern auch der Verträge — durch eine besondere Person beschränkt auf das Nothwendigste resp. übereinstimmend mit dem Gesetz-Entwurf die Wahl der Person betr. aussprechen, so beruht dieses nur auf unserer Erfahrung über die notorisch ziemlich häufige etwas flüchtige und eilende Besorgung des obervormundschaftlichen Genehmigungsgeschäfts in Waisensachen, und daß hiebei für die Waisen gar oft sehr viel auf dem Spiele ist; ferner darauf, daß wir doch etwas für den uns mangelnden Kronanwalt und das bei uns nicht einzuholen vorgeschriebene Gutachten dreier Rechtsgelehrten haben sollten; sowie darauf, daß *Calculs*-prüfungen von der übrigen Prüfung unter Umständen nicht wohl ganz zu trennen sind, und daß die Gerichts-Notare, aus der Zahl der Notare gewählt, in manig-facher Hinsicht am meisten geeignet sein dürften, Theilungsgeschäfte im Allgemeinen zu prüfen. — Will man jedoch den wohlthätigen Zweck der hier in Frage liegenden kostspieligen Einrichtung ganz und nicht wie bisher blos halb erreichen, so wird auch Einräumung des *Recurs*-rechts gegen die Beschlüsse der Obervormundschaft an den Gerichts-Notar nicht zu umgehen sein. Mangelt uns doch auch das Institut des *Gegenvormunds*, und haben Pfleger und Waisenrichter u. gewöhnlich im Voraus consentirt, oder sind sie nur gar zu geneigt, alles gutzuheißen, was von oben beschloffen wird. Viele Fälle sind uns bekannt, wo die Waisen darunter und unter dem hierlands ganz fehlenden *Recurs*-rechte Dritter gegen Beschlüsse der Obervormundschaft großen Schaden litten. Es wurden Vergleiche genehmigt, die offenbar gegen der Waisen Interesse bedeutend verstoßen haben, und z. B. leider meistens, weil der Beamte seine zufällige Rechtsansicht für schlechthin entscheidend betrachtete. Je tüchtiger der Jurist als Richter oder Anwalt, desto leichter verfällt er in diesen Fehler, und spricht sich solcher in allen künftigen Stellungen desselben im öffentlichen Leben aus. Abgesehen hiervon, so gränzt es wirklich an das Absurde, bloßen Laien zuzumuthen zu wissen, wenn in durch Vergleich beigelegten Rechtsfachen der Waisen diese verletzt und wie weit diese durch gewisse Rechtsansichten beschädigt werden. — Der genehmigende Beamte kann sich aber ebenso gut wie ein jeder Richter irren, und es heißt daher wirklich ihn in Waisensachen zu einer Art *Pascha* zu machen, wenn Niemand als Rechtsunkundige über seine Handlung zu urtheilen haben. Noch mehr: künftig sollen ausschließlich nur Richter diese Genehmigungen ertheilen: wird da die obengenannte Gefahr nicht nothwendig vergrößert? — Einwenden läßt sich gegen unsern Vorschlag nur, daß der Gerichtsnotar der *Recurs*-Ausführung oft nicht gewachsen sein werde, allein man überlasse in diesem Falle der *Recurs*-Behörde getrost die Einholung eines Gutachtens des Kronanwalts, und es wird dem begegnet sein.

Doch wie: sollte man nicht das französische Theilungsverfahren auch bei uns einführen, wornach die gerichtlichen Theilungen vor ihrer Beendigung der Genehmigung vorzulegen sind? Ohne Zweifel ist diese Frage zu verneinen und bezieht man sich hierwegen auf die Beiträge zur Hypotheken-Reform, S. 83 Note 2.

Eine andere connexe Frage ist, ob wir nicht vor allem die Ergänzung unserer P. D. das Theilungs-Verfahren betr. wünschen sollten? Wir halten dafür, daß sich desfalls auf das Nothwendigste zu beschränken sei, rechnen aber dazu die gesetzliche Regelung der Vertretung abwesender mit bekanntem Aufenthalt und beziehen uns desfalls auf die Beiträge zur Hyp.-Ref. S. 83. Not. 1. Es ist wirklich etwas auffallend, daß in dieser Hinsicht nicht schon früher von Abgeordneten aus dem Stande der Juristen eine Motion gemacht wurde. Nicht anders erklärt sich wohl dieses und manche andere Lauigkeit im Rechtspolizeilichen als durch

die hierlands allzu schroffe dienstliche Trennung des Standes der Notare von dem der Richter und Anwälte; und vorzüglich bewirkt wurde diese durch die vollständige Ueberweisung der Theilungen Minorrennen an die Amts-Revisionate. Diese führte dahin, daß die häufig zu wenig in Theilungssachen bewanderten Amtsmänner sich nur auf die Prüfung der als einer Genehmigung bedürftig ihnen bezeichneten Rechts-handlungen der Vormünder in Waisensachen beschränkten; daß ihnen die Theilungsgeschäfte im Allgemeinen immer mehr fremd wurden; und daß es eben deswegen zu mehr eingehenden Theilungs-Prüfungen instruktiver Art Seitens der Rechtsgelehrten im Allgemeinen nicht kam. Viele unserer gegen anderer Kammern Gutachten äußerst einfachen kurzen Verichte in rechtspolizeilichen Angelegenheiten (die württembergische Vorberathungskommission erstattete z. B. über einen Gesetz-Entwurf, das Notariat und Waisenamt betr., einen 147 Druckseiten großen Bericht) erklären sich ohne Zweifel zum Theil ebenso, und manche nach der rechtlich-praktischen Ueberzeugung von Notarien und rechtkundigen Pfandschreibern vollkommen unzweifelhaft irrige und daher wohl nachhaltig unstichhaltige Urtheile in Rechts-sachen beruhen mit hierauf. Abhilfe ist hier offenbar im öffentlichen Interesse, des materiellen Rechts, der allgemeinen Rechts-sicherheit wegen, dringend wünschenswerth. Die Vorschrift der ganzen Theilungsprüfung durch den genehmigenden Beamten, die Einführung besonderer Abtheilungen (Senate) bei Appellationsgerichten in Pupillen- und Pfandsachen, ähnlich wie in Württemberg und Altbaiern dürften desfalls Wunder wirken. — Der Notare alleinsiehende Stimme verhält gleich Stimmen in der Wüste, ohne jener Männer Unterstützung in den wichtigsten Dingen, mag im Uebrigen auch noch so sehr das Recht auf ihrer Seite sein. Von Pfandsachen gilt aber ganz dasselbe, und noch mehr, weil hier alles mehr positiv, — und die ratio legis so oft nur eine technische ist. — Wir sprechen all dieses ohne alle Rücksicht und Bezugnahme auf bestimmte Personen und Zeiten, als eine nachgerade ziemlich alte fatale Erfahrung hierlands aus, welcher zu begegnen nachgerade nicht mehr zu früh sein dürfte.

B.

Von der rathsamen gleichzeitigen subjectiven Radical-Reform des Notariats- und Hypotheken-Instituts.

§. 16.

ad 15. Was sind in allen Dingen die besten Gesetze und Organisationen ohne die rechten tüchtigen Leute zur Verrichtung der betreffenden Dienste werth? Was nützen ohne diese magere oder glänzende Bezah-lungen der betreffenden Arbeiten. Bei unserm Notariat in specie verschlimmerten aber unsere bisherigen allzu kümmerlichen Belohnungen derselben nach und nach sogar den Personalbestand zu einem guten Theile. Man konnte den so und so viele Jahre auf seine Ausbildung verwendet, sodann 8—10 Jahre als Rech-nungssteller ic. nur kümmerlich sich durchgeschlagen habenden Assistenten, bei Vakationen natürlich nicht un-berücksichtigt lassen, mochte es im Uebrigen auch mit seinen natürlichen Fähigkeiten und seiner Ausbildung noch so wenig weit her sein. Reorganisirt man daher nun bloß rein nach dem dermaligen Rang das neue Institut, so führt dieses nothwendig für das Publikum zu großen Nachtheilen. Jedem denkenden Geschäfts-mann ist bekannt, daß der Notar die meiste parate Gesetzeskenntniß, die meiste vollendete Vertrautheit mit der Jurisprudenz der Gerichte nöthig, und ein viel mehr auf schnelle Geschäfts-Erledigung dringendes Publikum als der Richter, Anwalt und Staatsbeamte in der Regel vor sich hat. Bei allen diesen muß sich